

SWAN hat sich den höchsten Standards für Nachhaltigkeit, Geschäftsethik und Integrität verschrieben. Diese sind in unseren Reglementen festgehalten und gelten für alle Mitarbeitenden von SWAN. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (nachfolgend auch als „Lieferantenkodex“ bezeichnet) ist eine natürliche Erweiterung dessen. Er steht für das Bestreben von SWAN, unser Engagement für höchste Standards für Nachhaltigkeit, Geschäftsethik und Integrität auch auf unsere Materiallieferanten, Dienstleister und sonstige Geschäftspartner einschliesslich ihrer verbundenen Unternehmen, Geschäftsleitung, Direktion, Handlungsbeauftragten, Mitarbeitenden, Vertretern, Vertrags- und Beratungspartnern (der „Lieferant“) auszuweiten. Der Lieferantenkodex wird daher für alle unsere Lieferanten bereitgestellt und dient als Basis eines gegenseitigen Verständnisses, wie nachhaltige Geschäfte im Alltag gestaltet werden sollten.

SWAN erwartet von allen Lieferanten und deren Vertragspartnern, dass sie vergleichbar strikte Arbeitsstandards und eine ähnliche Geschäftsethik befolgen. Unser Lieferantenkodex umfasst unsere allgemeinen Grundsätze und legt fest, welches Verhalten wir von unseren Lieferanten im Namen unseres Unternehmens und unserer Kunden mindestens erwarten.

Lieferanten müssen sicherstellen, dass diese verbindlichen Regeln bereits umgesetzt sind. Darüber hinaus können SWAN und der Lieferant sich in Lieferverträgen auf weitere Standards verständigen.

Falls der Lieferant durch Einhaltung des Lieferantenkodex gegen geltende Gesetze oder Bestimmungen verstossen würde, ist er verpflichtet, SWAN umgehend darüber zu informieren und zu erklären, wie er den Konflikt zu lösen gedenkt und dabei den Lieferantenkodex dennoch weitestgehend dem Wortlaut und dem Sinn nach befolgen wird.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für die SWAN Analytische Instrumente AG, die SWAN Systeme AG und sämtliche Lieferanten.

A. MENSCHENRECHTE

Gemäss den obigen Aussagen erwartet SWAN von seinen Lieferanten, sich jederzeit und ausnahmslos an folgende Geschäftspraktiken zu halten:

- Respektieren der Würde, Privatsphäre und Rechte jedes Einzelnen sowie von Regeln und Bestimmungen
- keine Einstellung oder Beschäftigung gegen den Willen einer Person
- keine Duldung von sexistischen, zwingenden, bedrohlichen, beleidigenden oder ausbeuterischen Verhaltensweisen einschliesslich Gesten, Bemerkungen und Berührungen

B. FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN UND VERBOT VON KINDERARBEIT

SWAN erwartet von ihren Geschäftspartnern die Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen für sämtliche Auszubildenden, Mitarbeitenden und Führungskräfte, unter anderem für Teilzeit- und Leiharbeitskräfte sowie Aushilfskräfte wie Tagelöhner („Mitarbeitende“). Lieferanten müssen daher folgende Vorgaben erfüllen:

Der Lieferant sorgt für ein Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung oder Zwang, die/der sich direkt oder indirekt auf das Alter, Geschlecht, die Rasse, Hautfarbe, Nationalität, soziale oder ethnische Herkunft, Sprache, sexuelle Orientierung, den Familienstand, die Religion, den Gesundheitszustand oder eine Behinderung eines Mitarbeitenden bezieht. Der Lieferant befolgt diese Vorgaben bei allen Aspekten der Beschäftigung (z. B. Einstellung, Beförderung und Vergütung).

Der Lieferant respektiert das Recht seiner Mitarbeitenden auf Versammlung und Kollektivverhandlungen. Das bedeutet, dass es den Mitarbeitenden des Lieferanten freisteht, einer beliebigen Gewerkschaft oder einem Verband beizutreten oder nicht beizutreten oder eine beliebige Gewerkschaft oder einen Verband zu gründen, um sich im Rahmen geltender Gesetze und Bestimmungen gemeinschaftlich und einzeln zu organisieren und Gehaltsverhandlungen zu führen.

Der Lieferant bezahlt seine Mitarbeitenden fair und sieht davon ab, unangemessen niedrigen Lohn („Lohndumping“) anzubieten, da solche ausbeuterischen Verhaltensweisen gegen die Grundsätze von SWAN verstossen. Gehälter müssen regelmässig gezahlt werden. Die Gehälter müssen marktgängig und im Einklang mit geltenden nationalen Mindestlöhnen sein.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass die Arbeitsbedingungen geltendem Recht und obligatorischen Branchennormen hinsichtlich der regulären Arbeitszeiten und Überstunden einschliesslich Pausen, Ruhephasen, Urlaubstagen und Erziehungsurlaub entsprechen. Der Lieferant darf von seinen Mitarbeitenden keine regelmässigen Arbeitszeiten über 60 Wochenstunden, einschliesslich Überstunden, verlangen. Alle Mitarbeitenden müssen nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen Ruhetag nehmen dürfen und Überstunden dürfen nur auf freiwilliger Basis und zu einem erhöhten Stundensatz erfolgen.

Der Lieferant darf keine Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Fronarbeit (einschliesslich Schuldknechtschaft) oder Knechtsarbeit sowie keine unfreiwillige Arbeit oder ausbeuterische Gefangenearbeit einsetzen; Sklaverei und Menschenhandel sind nicht zulässig. Gemäss der ILO Forced Labour Convention No. 29 bezeichnet der Begriff „Zwangsarbeit“/„Pflichtarbeit“ jede Tätigkeit, die unter Androhung einer Strafe erzwungen wird und für die sich der Mitarbeitende nicht freiwillig gemeldet hat.

Die Freizügigkeit der Mitarbeitenden darf nicht unangemessen eingeschränkt werden. Der Lieferant darf die persönlichen Dokumente (Originale) der Mitarbeitenden wie Pässe, Arbeitsvisa/-genehmigungen, Belege der Staatsangehörigkeit usw. nicht aufbewahren, vernichten, verbergen, konfiszieren oder dem Zugriff der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entziehen, sofern es nicht gesetzlich gefordert ist. Den Mitarbeitenden muss es freistehen, die Arbeit jederzeit verlassen oder das Beschäftigungsverhältnis kündigen zu dürfen, ohne dass eine Strafe anfällt, wenn eine angemessene Kündigungsfrist wie im Arbeitsvertrag des jeweiligen Mitarbeitenden festgelegt eingehalten wurde. Mitarbeitende, die für Arbeitszwecke migrieren, dürfen nicht zur Zahlung von Anwerbegebühren für die Beschäftigung oder sonstiger verbundener Gebühren aufgefordert werden, da dies zu einem Schuldknechtschaftsverhältnis führen könnte. Sollte der Lieferant in seinem Umfeld Opfer von Menschenhandel feststellen, müssen sie einen angemessenen Zugang zur Wiedergutmachung erhalten.

Der Lieferant toleriert keine Kinderarbeit in seinem Tätigkeitsumfeld, es sei denn, diese erfolgt im Rahmen aller geltenden Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich Mindestbeschäftigungsalter. Der Lieferant befolgt die Prinzipien der UN Global Compact und der ILO Minimum Age Convention No. 138. Ein Kind ist in diesem Kontext eine Person unter 15 Jahren bzw. 14 Jahren gemäss den Ausnahmen für Entwicklungsländer in Artikel 2.4 in der ILO Convention No. 138 zum Mindestalter. Gilt in einem Land ein höheres Mindestalter, ist dieses einzuhalten.

C. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der Lieferant sorgt für einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz für alle seine Mitarbeitenden. Hierfür ergreift der Lieferant Massnahmen zur Vermeidung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz sowie von Unfällen auf dem Baugelände, in Fabrikanlagen und an allen anderen

Arbeitsplätzen. Personen, die Belästigung melden, müssen keine Vergeltungsmassnahmen oder Repressalien befürchten, und unsichere oder gefährliche Arbeitsbedingungen werden umgehend beseitigt. Zu diesem Zweck werden Gefahren und Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen bewertet und angemessene Massnahmen ergriffen, um Risiken und deren Auswirkungen zu beseitigen oder zu minimieren.

D. VERANTWORTUNG FÜR DIE UMWELT

D.1 Nachhaltige Entwicklung entlang der Wertschöpfungskette

Der Lieferant engagiert sich für den Umweltschutz und führt seine Geschäfte mit Rücksicht auf die Umwelt aus.

Im Rahmen seines verantwortungsvollen Einkaufsprogramms kann SWAN den Lieferanten je nach Grad der mit der Tätigkeit des Lieferanten und seinen Produkten und/oder Dienstleistungen verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken auffordern, den Nachhaltigkeitsansatz des Lieferanten wie folgt zu bewerten:

- a) Der Lieferant unterzieht sich auf eigene Kosten mindestens alle fünf Jahre und/oder auf Anforderung einer externen Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung durch eine in Absprache mit SWAN auszuwählende Rating-Agentur. Im Interesse der Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Ergebnisse verpflichtet sich der Lieferant, bei diesen Bewertungen nach Treu und Glauben mitzuwirken.
- b) Für den Fall, dass der Lieferant bereits von einem akkreditierten Drittunternehmen bewertet wurde und die Bewertung innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor dem Beginn dieses Vertrages oder der letzten Aufforderung von SWAN zur Bewertung stattgefunden hat, kann der Lieferant SWAN diesen Bewertungsbericht zur Verfügung stellen. Nach Analyse des gesamten Bewertungsberichts kann SWAN nach eigenem Ermessen
 - i. entscheiden, dass eine neue Bewertung erforderlich ist oder
 - ii. die Bewertung akzeptieren.
- c) Liegen die Ergebnisse der externen Bewertung unter den festgelegten SWAN Benchmarks, erklärt sich der Lieferant bereit, sich einer häufigeren externen Bewertung und/oder einem Vor-Ort-Audit zu unterziehen. Bei Aufforderung zu einem Vor-Ort-Audit wird auf Kosten des Lieferanten ein Sozial- und Umwelt-Audit durch einen Dritten durchgeführt. Ein solches Audit ist auf einmal pro Jahr beschränkt. Es sei denn, SWAN ist der begründeten Ansicht, dass der Lieferant die Leistungen zur nachhaltigen Entwicklung nicht einhält. Eine Erklärung ist dem Lieferanten vor dem Audit mitzuteilen. Allfällige bisher durchgeführte Vor-Ort-Audits haben eine Gültigkeitsdauer von zwei (2) Jahren. Ausnahmsweise können Audits für jede relevante wesentliche Änderung des Lieferanten, wie z. B. Wechsel des Produktionsstandortes etc., verlangt werden.
- d) Für den Fall, dass das Ergebnis der externen Bewertung und/oder des Vor-Ort-Audits von SWAN als nicht zufriedenstellend angesehen wird, werden der Lieferant und SWAN gemeinsam einen vom Lieferanten umzusetzenden Verbesserungsplan festlegen. SWAN behält sich vor, die korrekte Umsetzung dieses Verbesserungsplans jährlich zu kontrollieren.
- e) Die Einhaltung dieser Vereinbarung gilt als wesentliche Pflicht des Lieferanten. Insbesondere die Verweigerung der aktiven Teilnahme an der Nachhaltigkeitsbewertung wie oben beschrieben oder die Nichtumsetzung von Massnahmen, die gemeinsam in einem Verbesserungsplan festgelegt wurden, gelten als wesentliche Vertragsverletzung.

Stellt der Lieferant einen solchen wesentlichen Verstoß nicht innerhalb einer von SWAN gesetzten angemessenen Frist ab, behält sich SWAN das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu beenden. In einem solchen Fall ist SWAN nach eigenem Ermessen berechtigt, alle oder einzelne Verträge mit dem Lieferanten ausserordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

D.2 Umgang mit Gefahrenstoffen und Beschränkungen

Falls der Lieferant Gefahrenstoffe verwendet, befolgt er alle geltenden Gesetze und Bestimmungen, die die Nutzung und Handhabung bestimmter Substanzen (z. B. Giftgase wie Chlor) verbieten oder einschränken. Um sichere Handhabung, Transport, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen, muss der Lieferant potenzielle Gefahrenstoffe identifizieren und dafür sorgen, dass diese unter Einhaltung geltender Kennzeichnungsgesetze und Bestimmungen hinsichtlich Recycling und Entsorgung korrekt behandelt werden.

D.3 Abfallentsorgung

Der Lieferant ist verpflichtet, ungefährliche Abfälle, die im Rahmen der betrieblichen Abläufe anfallen, gemäss geltender Gesetze und Bestimmungen zu behandeln und zu entsorgen. Der Lieferant sorgt für eine möglichst geringe Umweltbelastung und arbeitet kontinuierlich an einer Verbesserung seines Umweltschutzes. SWAN ermutigt den Lieferanten, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitenden und seinen Vertragspartnern sein Engagement für den Umweltschutz zu kommunizieren und entsprechende Schulungen anzubieten.

E. PRÜFRECHT

SWAN behält sich das Recht vor, seine Lieferanten nach Terminvereinbarung zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex eingehalten werden. Sollte einer solchen Prüfung nicht zugestimmt werden, ist dies ein Grund für SWAN, den Liefervertrag mit dem Lieferanten zu kündigen.

F. GESCHÄFTSETHIK

F.1 Ehrlichkeit und guter Glaube

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich bei allen kommerziellen Transaktionen mit SWAN sowie mit ihren eigenen Lieferanten, Vertragspartnern und Mitarbeitenden in allen Aspekten des internen und externen Geschäftsbetriebs ehrlich und nach Treu und Glauben verhalten. Der Lieferant geht seinen Tätigkeiten auf ethische Weise gemäss allen geltenden Gesetzen, Regeln und Bestimmungen nach. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant:

- von jedweder Form von Erpressung und Bestechung Abstand zu nehmen,
- Kartell- und sonstige Wettbewerbsgesetze zu befolgen und sich beispielsweise nicht an Preis- oder Angebotsabsprachen zu beteiligen und
- SWAN Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten sowie finanzielle Interessen von SWAN Mitarbeitenden am Geschäft des Lieferanten offenzulegen.

F.2 Zuwendungen

Sämtliche direkten oder indirekten illegalen Zuwendungen für Dritte, seien es Mitarbeitende von Behörden oder im privaten Sektor, sind verboten. Umgekehrt gilt dasselbe auch für das Annehmen solcher Zuwendungen. Erleichterungszahlungen sind ebenso verboten wie das Anbieten oder Annehmen von Geschenken in Form von Bargeld oder Barwerten. Wir erwarten

von unseren Lieferanten, dass sie alle internationalen Antibestechungs- und Antikorruptionsstandards befolgen.

F.3 Vertraulichkeit

Der Lieferant sowie dessen Lieferanten und Vertragspartner schützen alle vertraulichen Informationen, die sie von SWAN und deren jeweiligen Geschäftspartnern erhalten. Personenbezogene Daten müssen jederzeit vor Missbrauch geschützt werden. Alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zum Datenschutz sind einzuhalten.

G. GESCHÄFTSKONTINUITÄTSPLANUNG

Der Lieferant muss Richtlinien einführen und umsetzen, um das Risiko für Betriebsstörungen durch Risiken wie Terrorismus, Verbrechen, Softwareviren, Cyberangriffe, Geschäftsbedrohungen, Arbeitsstreitigkeiten und Streiks, Krankheit, Pandemien, Naturkatastrophen und grössere Unfälle zu minimieren.

H. BESCHAFFUNG DURCH DEN LIEFERANTEN

SWAN erwartet vom Lieferanten, sich von jedem Unterlieferanten, der Waren oder Dienstleistungen direkt oder indirekt für SWAN bereitstellt, bestätigen zu lassen, dass dieser den Verhaltenskodex für Lieferanten von SWAN befolgt.

I. EINHALTUNG GELTENDER GESETZE, REGELN UND BESTIMMUNGEN

Lieferanten von SWAN müssen alle geltenden Gesetze, Regeln und Bestimmungen einhalten. Darunter fallen Gesetze, Regeln und Bestimmungen, die für den Standort des Lieferanten gelten. Abhängig von der Art der Transaktion zwischen dem Lieferanten und einem verbundenen Unternehmen von SWAN kann sich dies aber auch auf die Gesetze, Regeln und Bestimmungen am Standort des verbundenen Unternehmens beziehen.

J. KONFLIKTMINERALIEN

SWAN befolgt alle relevanten Gesetze und Bestimmungen zur Offenlegung und zur Vermeidung der Nutzung von Konfliktmineralien. Alle an SWAN gelieferten Waren sind im Einklang mit diesen Bestimmungen zu Konfliktmineralien. Konfliktmineralien sind Mineralien wie Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, die aus Konfliktgebieten stammen und zur Finanzierung bewaffneter Konflikte dienen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen gewonnen wurden.

K. UMSETZUNG UND EINHALTUNG

SWAN erwartet von seinen Lieferanten, die Einhaltung des Lieferantenkodex, der in aktueller Version auf der Unternehmensstartseite von SWAN online verfügbar ist, selbst zu überwachen. Im Fall eines ernsthaften Verstosses gegen diesen Lieferantenkodex durch den Lieferanten wird SWAN seine Vereinbarung mit dem Lieferanten überprüfen. SWAN behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu einem Lieferanten zu beenden, der nicht bereit ist, diesen Lieferantenkodex einzuhalten.

L. BEZIEHUNGEN ZU REGIERUNGEN, MEDIEN UND INVESTOREN

Der Lieferant sieht davon ab, Ankündigungen oder Aussagen gegenüber Investoren, den Medien oder der Regierung hinsichtlich SWAN zu äussern, die nicht zuvor schriftlich von SWAN genehmigt wurden (sofern nicht durch die Regierung oder geltendes Recht erforderlich). Der Lieferant muss solche Anfragen zur Autorisierung der Kommunikationsabteilung von SWAN vorlegen.

M. BESTÄTIGUNG DES LIEFERANTEN

Diese Entsprechenserklärung muss von einer autorisierten Vertretung (Eigentümerin/ Eigentümer, Direktorin/Direktor oder höher) des jeweiligen Unternehmens unterzeichnet und innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt an den Absender zurückgesendet werden. Der Lieferant bestätigt mit seiner Unterschrift unten den Empfang einer Kopie des Verhaltenskodex für Lieferanten von SWAN und willigt ein, mit sofortiger Wirkung dessen Bestimmungen zu befolgen.

Name des Lieferanten (in Druckschrift)	_____

Adresse des Lieferanten (in Druckschrift)	_____

Unterschrift 1	_____
Vorname / Name (in Druckschrift)	_____
Titel / Funktion	_____
Datum	_____
Unterschrift 2 (optional)	_____
Vorname / Name (in Druckschrift)	_____
Titel / Funktion	_____
Datum	_____